



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 47 / 201. Jahrgang / 2020
Kundgemacht am 25. November 2020

Amtssigniert. SID2020111146717
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 482 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 483 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 19. November 2020 über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in Brixlegg, Kramsach und Münster

Nr. 484 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 19. November 2020 über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der Achensee-Apotheke, Karwendel-Apotheke und easy-Apotheke in der Au in 6200 Jenbach

Nr. 485 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Nr. 486 Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte 2021

Nr. 487 Interessentensuche: Das Land Tirol beabsichtigt, die genannten Grundstücke EZ 170, KG 61207 Gams zu veräußern

Nr. 488 Nicht offenes Verfahren: Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallationen für den Neubau der Kinderkrippe der Gemeinde Kematen in Tirol

Nr. 482 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Bezirkshauptmannschaft Kufstein;** Amtsärztin/Amtsarzt, 20 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.250,95 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 6. Dezember 2020 (OrgP-70-2020/152).
- **Baubezirksamt Kufstein;** Handwerklichen Fachkraft mit Erschwernis, (Wartung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Kleingeräten sowie Schneepflügen, Streuautomaten, Kränen, Anhängern, Kompressoren, Mähgeräten usw.) Dienstort ist in St. Johann in Tirol, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.307,60 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 5. Dezember 2020 (OrgP-70-2020/192).
- **Vorständin/Vorstand der Gruppe Tiroler Zentrum für Krisen- und Katastrophenmanagement;** (Leitung von Landeseinsatzleitungen, Koordination von Landeseinsatzleitungen und Krisenstäben, Entwicklung von Krisenszenarien, Planung und Durchführung von Krisen- und Katastrophenmanagementübungen), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 6.547,20 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 10. Dezember 2020 (OrgP-70-2020/189).
- **Vorständin/Vorstand der Gruppe Landesdirektion für Gesundheit;** (Fachliche Beratung des Landeshauptmannes und der Landesregierung in strategischen Gesundheitsfragen, Fachliche Erarbeitung von Pandemieplänen, Interventionsepidemiologisches Krisenmanagement bei Epidemien und Pandemien), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 6.547,20 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 10. Dezember 2020 (OrgP-70-2020/190).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 19. November 2020

Für die Landesregierung: *MMag. Dr. Wiener, LL.M.*

Nr. 483 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • KU-APO-41/1-2017

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 19. November 2020 über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in Brixlegg, Kramsach und Münster

Aufgrund des § 8 Apothekengesetz, RBGl. Nr. 5/1907 i. d. g. F. wird für die

- St. Barbara-Apotheke in 6230 Brixlegg, Burglechnerweg 2b,
- Achen-Apotheke in 6233 Kramsach, Zentrum 36,
- Sonnwend-Apotheke in 6232 Münster, Dorf 95

bezüglich der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes wie folgt verordnet:

§ 1**Betriebszeiten (Öffnungszeiten)**

(1) Die öffentliche Apotheke in 6230 Brixlegg hat an Werktagen für Kundenverkehr offen zu halten wie folgt:

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr.

Samstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

(2) Die öffentliche Apotheke in 6233 Kramsach hat an Werktagen für Kundenverkehr offen zu halten wie folgt:

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr.

Samstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

(3) Die öffentliche Apotheke in 6232 Münster hat an Werktagen für Kundenverkehr offen zu halten wie folgt:

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr.

Samstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

(4) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag fallen, dürfen die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12.30 Uhr geschlossen halten.

(5) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2**Bereitschaftsdienst**

(1) Der Bereitschaftsdienst außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 ist von den öffentlichen Apotheken in Brixlegg, Kramsach und Münster gemeinsam mit den öffentlichen Apotheken in Jenbach, Karwendel-Apotheke, Achensee Apotheke und easy-Apotheke in der Au (hinsichtlich letztgenannter festgesetzt durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz 19. November 2020, GZ.APO/BZ-7/2-2020) in unten stehender fortlaufender Reihenfolge täglich um 8.00 Uhr wechselnd zu leisten:

1. Achen-Apotheke in 6233 Kramsach, Zentrum 36
2. Achensee-Apotheke in 6200 Jenbach, Achenseestraße 69
3. St. Barbara-Apotheke in 6230 Brixlegg, Burglechnerweg 2b
4. Karwendel-Apotheke in 6200 Jenbach, Postgasse 17
5. Sonnwend-Apotheke in 6232 Münster, Dorf 95
6. Easy-Apotheke in der Au, 6200 Jenbach, Austraße 69

(2) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 dürfen die öffentlichen Apotheken in Brixlegg, Kramsach und Münster an Sonntagen von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr Bereitschaftsdienst versehen, dies auch bei geöffneter Türe.

(3) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß Abs. 1 und 2 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3**Zustellung**

(1) Die öffentlichen Apotheken in Brixlegg, Kramsach und Münster haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 und außerhalb des Turnusbereitschaftsdienstes gemäß § 2 Abs. 1 und 2 dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall dringend benötigte Arzneimittel, das sind grundsätzlich nur ärztlich verschriebene und von einem Arzt angeforderte Arzneimittel, aus der jeweils nächstgelegenen dienstbereiten Apotheke auf Kosten der jeweiligen Apotheke zugestellt werden (Botendienst).

(2) Auf die Möglichkeit der Zustellung dringend benötigter Arzneimittel ist durch einen entsprechenden Aushang an der Apotheke unter Angabe der Telefonnummer der dienstbereiten Apotheke hinzuweisen.

(3) Dem Patienten ist bei der Zustellung eine schriftliche Information auszufolgen, dass er erforderlichenfalls eine persönliche telefonische Beratung durch den diensthabenden Apotheker in Anspruch nehmen soll bzw. bei Fragen eine telefonische Beratung in Anspruch nehmen kann.

§ 4**Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen**

(1) Auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken im Bezirk Kufstein und ggf. angrenzender Bezirke gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5**In- und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 4. Jänner 2021 in Kraft. Der Turnusbereitschaftsdienst gemäß § 2 Abs. 1 wird am Montag, 4. Jänner 2021 um 8.00 Uhr, beginnend mit der Achen-Apotheke in Kramsach versehen.

(2) Mit Ablauf des 3. Jänner 2021 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 18. Dezember 2017, GZ: KU-APO-41/1-2017 außer Kraft.

Kufstein, 19. November 2020

Für den Bezirkshauptmann: Dr. Huber-Wurzenrainer

Nr. 484 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • APO/BZ-7/2-2020

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Schwaz
vom 19. November 2020 über die Betriebszeiten
und den Bereitschaftsdienst der Achensee-Apotheke,
Karwendel-Apotheke und easy-Apotheke
in der Au in 6200 Jenbach**

Aufgrund des § 8 Abs. 1, 2 und 7 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020, wird für die

- Achensee-Apotheke, 6200 Jenbach, Achenseestraße 69
 - Karwendel-Apotheke, 6200 Jenbach, Postgasse 17 und die
 - easy-Apotheke in der Au, 6200 Jenbach, Austraße 30
- bezüglich der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes verordnet:

§ 1**Betriebszeiten (Öffnungszeiten)**

(1) Die öffentlichen Apotheken Achensee-Apotheke, Karwendel-Apotheke und easy-Apotheke in der Au in 6200 Jenbach haben an Werktagen für Kundenverkehr offen zu halten wie folgt:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr.

Samstag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag fallen, können die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:30 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag fällt, von 10.00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2**Bereitschaftsdienst**

(1) Der Bereitschaftsdienst außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 ist von den öffentlichen Apotheken in Jenbach, Karwendel-Apotheke, Achensee Apotheke und easy-Apotheke in der Au, gemeinsam mit den öffentlichen Apotheken in Brixlegg, Kramsach und Münster, hinsichtlich letztgenannter festgesetzt durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 19. November 2020, GZ. KU-APO-41/1-2017, in untenstehender fortlaufender Reihenfolge täglich um 8.00 Uhr wechselnd zu leisten wie folgt:

1. Achen-Apotheke in 6233 Kramsach, Zentrum 36
2. Achensee-Apotheke in 6200 Jenbach, Achenseestraße 69
3. St. Barbara Apotheke in 6230 Brixlegg, Burglechnerweg 2b
4. Karwendel-Apotheke in 6200 Jenbach, Postgasse 17
5. Sonnwend-Apotheke in 6263 Münster, Dorf 95
6. Easy-Apotheke in der Au, 6200 Jenbach, Austraße 69

(2) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gem. Abs. 1 dürfen alle genannten öffentlichen Apotheken in Jenbach an Sonntagen von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr Bereitschaftsdienst versehen, dies auch bei geöffneter Türe.

(3) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gem. Abs. 1 haben an Werktagen von Montag bis Freitag, ausgenommen 24. und 31. Dezember,

- a. Die Karwendel-Apotheke und die easy-Apotheke in der Au während der Mittgaspause von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
- b. Die Achensee-Apotheke von 18.30 Uhr bis 19.00 Uhr, Bereitschaftsdienst zu leisten.

(4) Während des Bereitschaftsdienstes gem. Abs. 1 und 3 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3**Zustellung**

(1) Die öffentlichen Apotheken in Jenbach haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gem. § 1 und außerhalb des Turnusbereitschaftsdienstes gem. § 2 Abs. 1 und 2 dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall dringend benötigte Arzneimittel, das sind grundsätzlich nur ärztlich verschriebene und von einem Arzt angeforderte Arzneimittel, aus der jeweils nächstgelegenen dienstbereiten Apotheke auf Kosten der jeweiligen Apotheke zugestellt werden (Botendienst).

(2) Auf die Möglichkeit der Zustellung dringend benötigter Arzneimittel ist durch einen entsprechenden Aushang an der Apotheke unter Angabe der Telefonnummer der dienstbereiten Apotheke hinzuweisen.

(3) Dem Patienten ist bei der Zustellung eine schriftliche Information auszufolgen, dass er erforderlichenfalls eine persönliche telefonische Beratung durch den diensthabenden Apotheker in Anspruch nehmen soll bzw. bei Fragen eine telefonische Beratung in Anspruch nehmen kann.

§ 4**Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen**

(1) Auf die Betriebszeiten gem. § 1 und den Bereitschaftsdienst gem. § 2 sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken im Bezirk Schwaz und ggf. angrenzender Bezirke gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind ein-

zuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr in Notfällen gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gem. § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5**In- und Außerkräfttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Montag, 4. Jänner 2021 in Kraft. Der Turnusbereitschaftsdienst gem. § 2 Abs. 1 wird am Montag, 4. Jänner 2021, um 8.00 Uhr, beginnend mit der Achen-Apotheke Kramsach versehen.

(2) Mit Ablauf des 3. Jänner 2021 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 18. Dezember 2017, GZ. APO/BZ-7/1-2017 außer Kraft.

Schwaz, 19. November 2020

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Vouk

Nr. 485 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gew-370/402

KUNDMACHUNG

**über die Ausschreibung
der Prüfung der Grundqualifikation
im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr**

Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraffahrer - GWB), BGBl II Nr. 139/2008, wird der Termin für die Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr für die Zeit ab **16. Februar 2020** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss bis spätestens **5. Jänner 2021** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerbeamt, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Bestätigung der Lenkberechtigung, im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerbeamt, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 82 (Tel. 0512/508-2417 oder 2412), erhältlich.

Innsbruck, 16. November 2020

Für den Landeshauptmann: Lechner

Nr. 486 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • SZ-JA.PRÜF-7/1-2020

KUNDMACHUNG

**über die Ausschreibung
der Prüfung über die jagdliche Eignung
zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte 2021**

Die gemäß § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015 i. d. F. LGBl. Nr. 63/2016, durchzuführende Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird am

Montag, den 22. März 2021
 Freitag, den 26. März 2021
 Freitag, den 9. April 2021
 Montag, den 12. April 2021
 Freitag, den 16. April 2021
 Montag, den 19. April 2021
 Freitag, den 23. April 2021

abgehalten.

Die Schießprüfung für Schrot und Kugel findet am Freitag, den 19. März 2021, zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr (Schießstand Wolfsklamm in Stans) statt.

Prüfungswerber haben bis spätestens Freitag, 26. Februar 2021 ein schriftliches Ansuchen um Zulassung zur Prüfung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz einzubringen. Die Vergütung beträgt € 14,30. Im Gesuch sind anzuführen: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Staatsbürgerschaft und Wohnanschrift des Prüfungswerbers. Dem Ansuchen ist ein Strafregisterauszug, welcher bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde beantragt werden muss und nicht älter als 2 Monate sein darf sowie eine Kopie der Geburtsurkunde und ein Meldenachweis der Wohnsitzgemeinde anzuschließen. Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, die den Antrag bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz gestellt haben und den Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes gem. § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz in einem zeitlichen Mindestumfang von 80 % der gesamten und jedenfalls nicht weniger als der Hälfte der Lehrveranstaltungszeit je Prüfungsgegenstand besucht haben.

Die Prüfungswerber werden über die Zulassung zur Prüfung und die Festsetzung des Prüfungstermins schriftlich verständigt. Die Prüfungsgebühr beträgt € 50,-, Zeugnisgebühr € 14,30.

Über die Zulassung zur Prüfung und den genauen Prüfungstermin werden die Prüfungswerber(innen) gesondert verständigt.

Hinsichtlich des Umfangs des Prüfungsstoffes wird auf § 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 hingewiesen, wobei die Waffenhandhabung und die Grundkenntnisse der einzelnen Jagdwaffen und der Faustfeuerwaffen u.a. bei verpflichtend durchzuführenden Schießübungen mit der Flinte, Revolver und Pistole überprüft werden wird.

Hinweis: Zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte sind Grundkenntnisse in Erste Hilfe erforderlich. Hierzu ist der Bezirkshauptmannschaft Schwaz eine Bestätigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von mindestens 6 Stunden, der nicht länger als zehn Jahre zum Zeitpunkt der Ausstellung der Tiroler Jagdkarte zurückliegen darf, vorzulegen.

Dieser Nachweis ist von sämtlichen Personen, die auf der Bezirkshauptmannschaft Schwaz die Erlangung der Tiroler Jagdkarte beantragen, vorzulegen.

Schwaz, 16. November 2020

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Gasser

Nr. 487 • Amt der Tiroler Landesregierung

INTERESSENTENSUCHE

Eigentum an den Grundstücken 469, 558/1 in EZ 170, KG 61207 Gams, Bezirksgericht Deutschlandsberg

Das Land Tirol ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft in EZ 170, KG 61207 Gams, bestehend aus dem nicht vermessenen Grundstück 469 im Ausmaß von 1.350 m² (entgegen der im Grundbuch enthaltenen Flächenangabe von 1.950) sowie dem vermessenen Grundstück 558/1 in einem Ausmaß von 396 m², sohin insgesamt 1.746m².

Das Land Tirol beabsichtigt, die genannten Grundstücke EZ 170, KG 61207 Gams zu veräußern. Laut Schätzgutachten beträgt der Verkehrswert der Liegenschaft € 9.002,50. Die Grundstücke werden so wie sie liegen und stehen, ohne Vermessung laut Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Gunter Gradischnig veräußert.

Kaufinteressenten werden gebeten, ihre Angebote schriftlich, längstens 21. Jänner 2021 an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Justizariat, Wilhelm-Greil-Straße 17, 6020 Innsbruck, zu richten.

Das Land Tirol behält sich vor, über die Angebote, welche geeignet erscheinen, zu verhandeln. Eine Bindung an ein Kaufangebot besteht nicht. Veräußerungsangebote können immer nur vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Organe des Landes Tirol erfolgen.

Näherer Informationen erhalten Sie unter der Nummer 0512/508/2282, Mag. Karl Voigt, per E-Mail justizariat@tirol.gv.at.

Innsbruck, 18. November 2020

Für die Tiroler Landesregierung: Mag. Voigt

Nr. 488 • Gemeinde Kematen in Tirol

NICHT OFFENES VERFAHREN

mit vorheriger Bekanntmachung gemäß §33 BVerG 2018 i. d. g. F.

Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallationen

Bauvorhaben: Neubau Kinderkrippe Kematen in Tirol.

Auftraggeber: Gemeinde Kematen, Dorfplatz 1, 6175 Kematen i.T.

HSL-Planung und Ausschreibung: Klimatherm GmbH, Kaiserjägerstraße 11, 6170 Zirl.

Ausführungszeitraum: April 2021 bis November 2021.

Ausführungsort: KG 81115, GSt-Nr. 2376.

Ausschreibungsunterlagen: Diese können schriftlich und kostenlos bei der ausschreibenden Stelle Klimatherm GmbH, Kaiserjägerstraße 11, 6170 Zirl per E-Mail: office@klimatherm.at, Tel.: +43(0)5238/54654 bestellt werden. Die Ausschreibungsunterlagen werden dann per E-Mail zugestellt.

Teilnahmefrist: Mittwoch, 9. Dezember 2020 bis 12 Uhr.

Angebotsabgabeort: Gemeinde Kematen, Dorfplatz 1, 6175 Kematen i.T.

Verfahrensart: nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung gem. §33 BVerG 2018 i. d. g. F. Kematen in Tirol, 16. November 2020

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck